

Herr Ministerpräsident Wüst hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 2*). Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, dass der Antrag auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag an den Ausschuss für Kultur und Medien in der Federführung sowie an den Hauptausschuss überwiesen werden soll. Möchte jemand gegen diese Überweisungsempfehlung stimmen? Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann ist so überwiesen worden.

16 Sechstes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16263

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede ebenfalls zu Protokoll gegeben (*Anlage 3*). Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Deshalb kommen wir auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Rechtsausschuss. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann haben wir soeben gemeinsam an den Rechtsausschuss überwiesen.

17 Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16256

erste Lesung

Frau Ministerin Heinen-Esser hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 4*). Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen deshalb auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

18 Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16293

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 5*). Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuss in der Federführung; die Mitberatung geht an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss. Möchte jemand gegen die Überweisungen stimmen? Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16293** an die Ausschüsse **überwiesen**.

19 Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16317

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 6*). Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Federführung; die Mitberatungen gehen an den Rechtsausschuss sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Wenn niemand gegen die Überweisungen stimmen möchte und sich auch niemand enthält – das habe ich gerade festgestellt –, dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16317** so einstimmig **überwiesen**.

20 Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes und des Landesbeamtengesetzes im Zusammenhang mit einer weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16294

erste Lesung

Dieses Mal hat Herr Ministerpräsident Wüst seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 7*). Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss; der bekommt die Federführung. Die Mitberatungen gehen an den Hauptausschuss sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Stimmt jemand gegen die Überweisungen? Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist **Gesetzentwurf Drucksache 17/16294 so überwiesen**.

21 Bildung für das 21. Jahrhundert – Aus der Pandemie lernen – Bildung endlich konsequent neu denken

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16268

Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 17/16268 an den Ausschuss für Schule und Bildung. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? Sich enthalten? – Das ist nicht der Fall. Dann ist **Antrag Drucksache 17/16268 so überwiesen** worden.

22 Kampf gegen Antisemitismus ohne Scheuklappen – antijüdische Ressentiments in all ihren Ausformungen entlarven, anprangern und kompromisslos sanktionieren.

Antrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/16273

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags an den Hauptausschuss. Auch hier sollen die abschließende Beratung und Abstimmung nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? Sich enthalten? – Das war nicht der Fall. Dann ist **Antrag Drucksache 17/16273 so überwiesen** worden.

Ich rufe auf:

23 Organstreitverfahren der Liberalen Demokraten – Die Sozialliberalen Nordrhein-Westfalen (LD NRW) gegen den Landtag Nordrhein-Westfalen wegen Unterlassens einer Änderung des § 20 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahl-

gesetzes, soweit danach für die Einreichung von Landeslisten zur Landtagswahl 2022 mindestens 1.000 Unterschriften beigebracht werden müssen

Aktenzeichen VerfGH 150/21

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/16301

Eine Aussprache ist heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der soeben benannten Drucksache, zu dem Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen. Wir stimmen deshalb über diese Empfehlung ab. Wer sich dieser Empfehlung anschließen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? – Sehe ich auch nicht. Damit **schließt sich der Landtag einstimmig der Empfehlung des Rechtsausschusses an**, und es kann entsprechend verfahren werden.

Ich rufe auf:

24 Wahl eines Mitglieds des Landtags in den Beirat für Wohnraumförderung

Wahlvorschlag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/16302

Eine Aussprache ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Wahlvorschlag der AfD. Wer diesem Wahlvorschlag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? – Bei CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist der **Wahlvorschlag mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis angenommen**.

Ich rufe auf:

25 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 51
gem. § 82 Abs. 2 GO
Drucksache 17/16260

Die Übersicht 51 enthält fünf Anträge, die vom Plenum gemäß § 82 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung

Anlage 7

Zu TOP 20 – „Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes und des Landesbeamtengesetzes im Zusammenhang mit einer weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Hendrik Wüst, Ministerpräsident:

Der Landtag hat sich zuletzt vor etwa einem Jahr mit einer Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes befasst. Seinerzeit stand erstmals die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs durch den Landtag bevor. Es bedurfte gesetzlicher Vorkehrungen, um die zuvor schon rechtlich festgeschriebene Trennung der Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts auch tatsächlich vollziehen zu können.

Seitdem ist viel geschehen. Der Landtag hat Frau Professor Dauner-Lieb zur Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs gewählt. Die eingangs angesprochene Ämtertrennung wurde damit nicht nur rechtlich, sondern auch personell vollzogen. Logische Folge dieser Wahl ist eine vollständige Trennung von Verfassungsgerichtshof und Oberverwaltungsgericht. Mit der im Haushaltsgesetz vorgesehenen Ausstattung des Verfassungsgerichtshofs mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Anmietung eines eigenen Gebäudes ist eine solche Trennung bereits weit fortgeschritten.

Es bedarf allerdings einer gesetzlichen Flankierung vornehmlich in beamtenrechtlicher Hinsicht: Denn bislang fehlt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs insbesondere die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der künftigen Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofs.

In diesem Zusammenhang ist auch die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs in den Blick zu nehmen. Diese wurde zwar erst im Rahmen der letzten Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes neu geregelt. Damals wurde eine gestaffelte Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs festgelegt. Tragend dafür war zum einen die hervorgehobene Stellung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs. Hinzu kam zum anderen der erhöhte Arbeitsanfall gerade auch für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten namentlich infolge der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde.

Nicht eindeutig vorhersehbar war hingegen, dass eine Trennung von Verfassungsgerichtshof und Oberverwaltungsgericht auch in personeller und organisatorischer Hinsicht für die Präsidentin oder den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs einen nochmals erhöhten Arbeitsaufwand in ganz unterschiedlicher Hinsicht mit sich bringt.

Gerade im föderalen Vergleich bildet eine solche Trennung ein Alleinstellungsmerkmal. Es sprechen daher gute Gründe dafür, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs ungeachtet der mitunter durchaus geringeren Höhe der Entschädigung der Mitglieder der Verfassungsgerichte anderer Länder nochmals zu modifizieren. Die Landesregierung ist sich allerdings bewusst, lediglich einen dahingehenden Vorschlag unterbreiten zu können. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten liegt in Ihren Händen, in den Händen der Mitglieder dieses hohen Hauses. Daher sollte dort auch eine unvoreingenommene Entscheidung in diesem Punkt getroffen werden.

Abgesehen davon hat sich in der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofs gezeigt, dass das Verfassungsgerichtshofgesetz auch an anderen Stellen einer Überarbeitung bedarf. So hat sich insbesondere nach der Einführung der Individualverfassungsbeschwerde gezeigt, dass einzelne Vorschriften des Verfassungsgerichtshofgesetzes einer Präzisierung bedürfen. Dies betrifft vornehmlich Regelungen über den Verfahrensgang sowie über die Kammern des Verfassungsgerichtshofs, die in Verfahren der Individualverfassungsbeschwerde zur Entscheidung berufen sind. Hinzu kommt, dass das Verfassungsgerichtshofgesetz in einzelnen Bereichen keine ausdrücklichen Regelungen trifft. Dies gilt etwa für die Akteneinsicht durch Dritte, die Abgabe von Akten des Verfassungsgerichtshofs an das Landesarchiv, die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem anderen verfassungsgerichtlichen Verfahren zu den Akten gelangt sind, sowie schließlich die Verzögerungsbeschwerde. Derartige Schwach- und Leerstellen des Verfassungsgerichtshofgesetzes gilt es zu bereinigen.

